

STURM - Haustechnik, Infrastruktur, Außenanlagen, Gebäudezubehör – St5104.22

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB

an am Versicherungsgrundstück (nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden oder Gebäude fest verbunden) befindlichen

- Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage und Wärmepumpen, Verteiler- und Schaltkästen für Strom (ausgenommen Solar- und Photovoltaikanlagen)
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge (exkl. der angeschlossenen Fahrzeuge)
- Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung
- Beleuchtungskörper und Lichtmasten (exkl. Leuchtmittel), Garten- und Geräteboxen, Postkästen, Spielplatzeinrichtungen und gemauerte Gartengriller
- freistehende Pergolen
- Fahnenstangen (exkl. Fahnen und textilen Bspannungen)
- Schaukästen (analog oder digital), Informationssysteme und Plakatwände
- Firmenschilder und Verkehrsschilder (im Eigentum des Versicherungsnehmers)
- Müllsammelgefäße (im Eigentum des Versicherungsnehmers)
- bauliche Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und Gehwege
- Antennenanlagen
- mit dem Gebäude fest verbundene(r) Markisen, Jalousien, Fensterrollläden und Insektenschutz samt Betätigungselementen sowie dazugehöriger Witterungssteuerung, sofern sich diese im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden (subsidiär zu allenfalls bestehenden Gebäudeversicherungen)
- Bäume: Werden Bäume bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden, nachgewiesenen Aufräum- Abbruch-, und Entsorgungskosten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Ist eine Neubepflanzung der beschädigten bzw. zerstörten Bäume notwendig, werden innerhalb der Erstrisikosumme auch die Kosten der Neubepflanzung bis maximal EUR 150,- je ersatzpflichtigen Baum ersetzt.

einschließlich Nebenkosten für Aufräum- Abbruch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 AStB – sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize unter Position Haustechnik, Infrastruktur, Außenanlagen und Gebäudezubehör angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum- oder Abbrucharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an sonstigen Kulturen wie Blumen- und/oder Gemüsebeeten sowie allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Bäumen.